

Haferkamp, Wilhelm; Eichler, Wolfgang; Krelle, Wilhelm; Lübbert, Jens; Ortlieb, Heinz-Dietrich

Article — Digitized Version

Der Streit um die erweiterte Mitbestimmung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Haferkamp, Wilhelm; Eichler, Wolfgang; Krelle, Wilhelm; Lübbert, Jens; Ortlieb, Heinz-Dietrich (1966) : Der Streit um die erweiterte Mitbestimmung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 46, Iss. 1, pp. 9-20

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133554>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Streit um die erweiterte Mitbestimmung

Den Forderungen unserer Zeit nicht verschließen!

1. Die seit einigen Monaten andauernde öffentliche Auseinandersetzung um die Mitbestimmung hat das sozialpolitische Klima in der Bundesrepublik verschlechtert. Das vom Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Mitgliedsverbänden wiederholt angebotene sachliche Gespräch mit den Arbeitgebern ist bisher nicht zustande gekommen. Statt dessen griffen die Arbeitgeber einerseits zur Polemik, wo eine Sachdiskussion nützlich gewesen wäre, und „informierten“ die Öffentlichkeit andererseits über angebliche Gewerkschaftspläne, ohne daß es ihnen auf die Korrektheit solcher „Informationen“ angekommen wäre. Wie so oft in der sozialpolitischen Auseinandersetzung der vergangenen Jahrzehnte wird auch diesmal wieder die Existenz des freien Unternehmertums und unserer freiheitlichen Ordnung überhaupt beschworen. Einer qualifizierten Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den großen deutschen Kapitalgesellschaften werden Absichten und Wirkungen unterstellt, wie sie abwegiger nicht sein könnten. Fast könnte man meinen, der Untergang des Abendlandes stünde — würde die in den deutschen Montanunternehmen bewährte Form der beiderseitigen Zusammenarbeit auch auf die anderen Großunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaften ausgedehnt — unmittelbar bevor. Auf welchem Niveau sich die Diskussion zeitweilig bewegte, läßt eine Veröffentlichung des „Industriekurier“ erkennen, in dem schlicht behauptet wird, „eine Demokratisierung der Wirtschaft (sei) so unsinnig wie eine Demokratisierung der Schulen, Kasernen und Zuchthäuser“.

Es erscheint — nicht zuletzt auch im Hinblick auf das der Mitbestimmungsidee innewohnende Anliegen — notwendig, die Forderung selbst darzustellen und in der hier gebotenen Kürze zu begründen.

MONTANMITBESTIMMUNG BEWÄHRT

2. Seit mehr als 15 Jahren ist für die Kapitalgesellschaften der deutschen Montanindustrie eine Regelung gültig, nach der den Aufsichtsräten dieser Unternehmen je zur Hälfte Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Beide Gruppen gemeinsam wählen — als elftes, fünfzehntes oder einundzwanzigstes Mitglied — einen „neutralen Mann“, der allgemein als Vertreter des öffentlichen Interesses im Unternehmen angesehen wird. Dem Vorstand der Montangesellschaften hat außerdem als gleichberech-

tigtes Mitglied ein Arbeitsdirektor — als Sachwalter des Personal- und Sozialressorts — anzugehören. Er kann auf Grund des Mitbestimmungsgesetzes aus dem Jahre 1951 nicht gegen die Mehrheit der Arbeitnehmerstimmen im Aufsichtsrat bestellt oder abberufen werden.

Dieser Regelung entspricht weitgehend das Mitbestimmungsgesetz aus dem Jahre 1956, das für alle Montanobergesellschaften gilt. Dieses Gesetz verzichtet allerdings darauf, die Bestellung und Abberufung des Arbeitsdirektors an eine besondere Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zu binden.

In einer Zeit des totalen wirtschaftlichen und politischen Niedergangs verwirklicht, wurde die Mitbestimmung von allen Beteiligten vorbehaltlos begrüßt. So heißt es in einem Schreiben der Vertreter dreier großer Montankonzerne an den damaligen Leiter des Verwaltungsamtes für Wirtschaft¹⁾: „Schließlich erklärten wir unsere aufrichtige Bereitwilligkeit, den Belegschaften und den Gewerkschaften volle Mitwirkungsrechte einzuräumen. Wir wollen uns den Forderungen einer neuen Zeit nicht verschließen und stimmen einer Beteiligung auch der Arbeitnehmerschaft an der Planung und Lenkung sowie an den Aufsichtsorganen für die großen Erwerbsgesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie voll zu.“

In der Tat hat in den vergangenen 15 Jahren diese Form der Zusammenarbeit von Kapital- und Arbeitnehmervertretern wesentlich dazu beigetragen, den sozialen Frieden an Rhein und Ruhr zu sichern, die schwierigen Strukturveränderungen im Bergbau und in der Stahlindustrie ohne unangemessene Opfer für die Betroffenen zu vollziehen und ein neues Verhältnis von Kapital und Arbeit entstehen zu lassen.

Um die Übertragung dieses bewährten Beispiels der Kooperation auf die übrigen großen Kapitalgesellschaften in der Bundesrepublik geht es den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften in der gegenwärtig so lebhaften Diskussion. Neben den Anteilseignerinteressen soll in Zukunft auch das Interesse der Arbeitnehmer gleichberechtigt in den Unternehmensorganen vertreten sein. Die so oft beschworene „Mündigkeit“ der Arbeitnehmer, ihr Anspruch, Subjekt und nicht lediglich Objekt wirtschaftlichen Handelns zu

¹⁾ Vom 21. Januar 1947. Vgl. Erich Potthoff: Der Kampf um die Montanmitbestimmung. Köln 1957, S. 44 ff.

sein, sollen in der qualifizierten Mitbestimmung ihren sichtbaren Ausdruck finden.

DIE SOZIALE VERANTWORTUNG DER GEWERKSCHAFTEN

3. Schon immer haben sich die deutschen Gewerkschaften für eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer eingesetzt: Bei der Festlegung der Tarif- und Arbeitsbedingungen, des Urlaubs, der Arbeitszeit, der Entlohnungsmethoden und bei der Einstellung und Entlassung. Alte Tarifverträge — etwa der Buchdrucker — lassen erkennen, daß diese Mitbestimmung nicht selten auch den unmittelbaren wirtschaftlichen Bereich einbezog und den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht selbst bei der Festsetzung der Preise einräumte. Sowohl nach dem 1. Weltkrieg als auch im Widerstand gegen den Nationalsozialismus wurde dieses Ziel niemals aufgegeben. So spricht das für die Zeit nach der Beseitigung des Hitlerregimes konzipierte Regierungsprogramm (Goerdeler-Plan) — an dessen Erstellung Gewerkschafter aller Richtungen maßgebend beteiligt waren — davon, durch eine Beteiligung der Belegschaften und unter Einschaltung der Gewerkschaften an der Betriebsführung und an den Betriebsergebnissen „die Entwicklung des einzelnen Betriebs zu einer Wirtschaftsgemeinschaft der in ihr schaffenden Menschen“ zu verwirklichen.² — Es war deshalb selbstverständlich, daß sich die deutschen Gewerkschaften auch nach der Beendigung des 2. Weltkrieges der Mitbestimmungsidee unmittelbar verbunden fühlten.

Schon in den ersten Nachkriegstagen machten sie sich zum Sprecher der fundamentalen und existentiellen Sorgen unseres Volkes und verstanden sich dabei nicht etwa als bloße Interessenvertretungen ihrer Mitglieder, sondern waren im Sinne der res publica tätig. Als eine der wenigen durch den Nationalsozialismus nicht belasteten Gruppen unseres Volkes waren sie um die Wiederherstellung des deutschen Ansehens bemüht. In jener Zeit trat niemand auf, der ihnen diese Initiativaufgabe in der zweiten Deutschen Republik bestritten hätte. Hätten sie sich nach 1945 auf die ihnen gelegentlich zuge dachte Rolle einer bloßen Tariforganisation beschränkt, so wäre der wirtschaftliche und gesellschaftliche Neuaufbau Deutschlands weitaus risikoreicher und schwieriger geworden.

Im Kampf gegen die Demontagen, durch ihren Verzicht auf mögliche hohe Lohnforderungen, durch ihre Bereitschaft, an der Verbesserung der Produktivität unserer Wirtschaft mitzuwirken und durch ihr entschiedenes Eintreten für den demokratischen Rechtsstaat bewiesen die Gewerkschaften ihre Verantwortung in schwierigen Zeiten. Dies drückte der Ministerpräsident des größten deutschen Bundeslandes in dem Satz aus: „In Stunden, in denen das Schicksal der Bundesrepublik schon vor ihrer Gründung auf dem Spiel stand, haben die Gewerkschaften durch ihre Haltung bewiesen, daß sie in ernster Stunde staats-

²) Gerhard Ritter: Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung. Stuttgart 1954, S. 559 ff.

politischer Bewährung zu dieser gestanden haben und ihr überhaupt erst ihr Dasein ermöglicht haben.“³)

Die Gewerkschaften ließen gleichzeitig erkennen, daß sie sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür einsetzen würden, die Position des Arbeitnehmers im Wirtschaftsleben zu verbessern.

Der Satz vom Menschen, der im Mittelpunkt des Wirtschaftsgeschehens steht, sollte endlich mit Inhalt gefüllt und zur Richtschnur sozialpolitischen Handelns gemacht werden.

NOTWENDIGE GLEICHBERECHTIGUNG DER ARBEITNEHMER

4. Nicht zuletzt diesem humanitären Anliegen dient die Forderung nach gleichberechtigter Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Trotz nicht zu verkennender Verbesserungen in ihrer Rechtslage sind die Arbeitnehmer auch heute noch gezwungen, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt zu „verkaufen“. Ihre Vermögenslosigkeit zwingt sie dazu, ein Arbeitsverhältnis einzugehen und sich damit dem Willen und dem Direktionsrecht anderer unterzuordnen. Wie schon im vorigen Jahrhundert, so bestimmen auch heute noch die Eigentümer und die von ihnen bestellten Vertreter das Schicksal von Millionen vermögensloser Arbeitnehmer. Dabei liegt es keineswegs im Wesen des Eigentums, daß mit seinem Besitz auch die Verfügung über Menschen verbunden ist. Hier spiegelt sich lediglich die Zufälligkeit einer geschichtlichen Entwicklung wider.

Gerade in den großen Kapitalgesellschaften wird deutlich, wie sehr schon der Gesetzgeber die Trennung des Eigentums von der Verfügung über das Unternehmen anerkannt und vollzogen hat. Das Anteilseigentum des Aktionärs ist nicht mehr Träger der Unternehmerfunktion, sondern hat sich funktionell verselbständigt auf das bloße Kapitalinteresse. Die Unternehmerfunktion geht besonders in den Publikumsgesellschaften mehr und mehr auf ein am Bestand des Unternehmens und nicht am Interesse der Kapitaleigner orientiertes Management über. Das Unternehmen wird somit zu einem autonomen Gebilde, in dem sich die Eigentumsbeziehungen zu Anteilseignerbeziehungen gewandelt haben. Macht und Verantwortung liegen nicht mehr in einer Hand; diejenigen, die die Leitungsmacht in den Unternehmen ausüben, schaffen sich vielfach die Legitimation ihres Handelns selbst, indem sie jene Organe, durch die sie kontrolliert werden sollen, vorwiegend mit Personen ihres eigenen Vertrauens besetzen. Die Eigentumsidee wird deshalb vielfach nur als „Tarnung“ benutzt, um einer Diskussion über die Legitimation des verselbständigten Managements in Großunternehmen auszuweichen.

Wie vor allem die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über die Konzentration in der Wirtschaft und die Konzentrationsenquôte des Bundes-

³) Ministerpräsident Dr. Meyers in seiner Begrüßungsansprache auf der 5. ordentlichen Landesbezirkskonferenz des DGB 1959 in Mülheim/Ruhr. Protokoll, S. 16.

amtes für gewerbliche Wirtschaft sichtbar werden ließen, kommt dem Großunternehmen heute eine nicht nur ökonomische Bedeutung zu. Die im Großunternehmen manifestierte Macht stellt den demokratischen Staat vor die Aufgabe, die Interessen aller Bürger hinreichend zu schützen. Im Unterschied zu den Klein- und Mittelunternehmen werden von den Entscheidungen im Großunternehmen nicht nur einzelne Arbeitnehmer betroffen, sondern große Teile der Gesellschaft. Den Arbeitnehmern bleibt als Rädchen im Getriebe meist nichts anderes übrig, als sich solchen Entscheidungen zu fügen. Weder der einzelne noch die Belegschaften sind in der Lage, die Ursachen und die Folgen solcher Vorgänge zu durchschauen; sie haben bisher keine wirksame Möglichkeit, durch eigene Aktivität oder durch die Einschaltung ihrer Repräsentanten Einfluß auf die Unternehmenspolitik zu nehmen.

Aus dieser Tatsache sollten zeitgemäße Konsequenzen gezogen werden: Die Repräsentanten der Arbeitnehmer müssen gleichberechtigt neben den Kapitaleignern an den Unternehmensentscheidungen beteiligt werden. Sie können sich nicht lediglich mit den sozialen Auswirkungen wichtiger Unternehmensentscheidungen beschäftigen, sondern müssen die Chance haben, ihre Interessen schon im Vorfeld dieser Entscheidungen mit ins Spiel zu bringen.

LEITBILD: DIE VERANTWORTLICHE GESELLSCHAFT

5. Die Einbeziehung auch der großen Kapitalgesellschaften außerhalb der Montanindustrie in die dort geltende Regelung der qualifizierten Mitbestimmung birgt zahlreiche Chancen und Möglichkeiten:

Die vor uns liegenden großen Aufgaben zwingen zu einer Zusammenfassung aller, für die Entwicklung unserer Gesellschaft verantwortlichen Kräfte. Die Mitbestimmung wäre dafür eine sinnvolle Lösung.

Auch in der Zukunft wird es — nicht zuletzt im Hinblick auf konkurrierende gesellschaftliche Systeme des Ostens — immer wieder erforderlich sein, unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung zu stabilisieren und auszubauen. Überkommene, autoritäre oder autoritär-hierarchische Ordnungskonzeptionen werden diese Aufgabe nicht bewältigen können.

Die Verwirklichung der qualifizierten Mitbestimmung würde die Arbeitnehmer endlich auch formal als gleichberechtigt mit den Vertretern der Kapitaleigner anerkannt sehen. Sie würde der Forderung nach „Part-

nerschaft“ einen substantiellen Gehalt verleihen und die Arbeitnehmer als mündige Menschen — im Sinne des Leitbildes von der Verantwortlichen Gesellschaft — betrachten.

Die in den letzten Jahren so oft gebrauchte Formel von der Versachlichung der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern würde durch die Mitbestimmung ihre praktische Anwendung finden, wie die Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Kapitaleignern in den Bereichen, in denen die qualifizierte Mitbestimmung schon praktiziert wird, deutlich macht, haben sich hier Inhalt und Form dieser Beziehungen sichtlich verändert.

6. Wenn im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Forderung nach einer Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle großen Kapitalgesellschaften auch kritische Einwände gemacht werden, so ist dies in einem demokratischen Staat durchaus legitim. Seltsam müssen allerdings jene Methoden erscheinen, welche von den Kritikern der Mitbestimmung in den Reihen der Arbeitgeber und den ihnen nahestehenden Institutionen verwendet werden, um nicht nur die Mitbestimmung zu diskriminieren, sondern auch die Gewerkschaften und ihre Repräsentanten in den Augen der Öffentlichkeit unglaubwürdig zu machen. Im Sinne einer sachlichen und der Bedeutung des gesellschaftspolitischen Anliegens der Mitbestimmung gerecht werdenden Auseinandersetzung erscheint es wünschenswert, von jenen Absichten auszugehen, die mit der hier vorgetragenen Forderung nach Ausweitung der Mitbestimmung verbunden sind. Schädlich für eine sachliche Diskussion aber ist es, durch Unterstellungen, Verallgemeinerungen sowie mit Hilfe von Halb- und Unwahrheiten gegen die Mitbestimmung vorzugehen.

Die Mitbestimmung wird weder die Prinzipien unserer gesellschaftlichen Ordnung beseitigen, noch das in der Verfassung geschätzte und sozial verpflichtete Eigentumsrecht aufheben. Sie ist auch niemals von den Gewerkschaften als eine Art Sozialisierungersatz angesehen worden, sondern richtet sich vielmehr unmittelbar auf die Verwirklichung der ihr zugrunde liegenden humanitären und ethischen Anliegen. Gerade die Praxis der Montanmitbestimmung läßt erkennen, daß — bei aller sozialen Bindung — die unternehmerische Freiheit nicht beeinträchtigt und die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen am Markt verbessert und nicht etwa verringert wurde.

VEREINSBANK IN HAMBURG

ÄLTESTE HAMBURGER GIROBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20-30, TELEFON 361 061
39 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

Bisher sind die Kritiker der Mitbestimmung über Verallgemeinerungen und Unterstellungen nicht hinausgekommen. Eine Begründung für die von ihnen vorgetragene Kritik blieben sie bisher schuldig. Es wird an dem Gesetzgeber liegen, die Voraussetzungen für

eine sachliche und der Bedeutung der Mitbestimmung gerecht werdende Regelung zu finden. Die Gewerkschaften werden dabei zu offener und ehrlicher Mitarbeit bereit sein.

Wilhelm Haferkamp, Düsseldorf

Die Forderungen unserer Zeit nicht falsch verstehen!

Ein Beitrag zur Mitbestimmungsfrage kann, wenn sein Ausmaß den vorgegebenen Rahmen dieser Zeitschrift nicht überschreiten soll, nur einen verhältnismäßig bescheidenen Teil der außerordentlich komplexen Materie behandeln. Auch die jeweils ausgewählten Teilprobleme können nur in knapper und keineswegs abschließender Form dargestellt werden. In dieser Lage kann nur zu leicht der Vorwurf aufkommen, dieses oder jenes Problem sei nicht oder jedenfalls nicht in allen seinen Verästelungen voll gesehen. Darum scheint es angängig, im wesentlichen nur auf diejenigen Fragen einzugehen, die Wilhelm Haferkamp, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, in seinem Beitrag behandelt hat, und darauf aus der Sicht der Unternehmer kurz zu erwidern.

Abschnitt 1 und 6 des Beitrags betreffen die gleiche Frage und enthalten den Vorwurf, die Arbeitgeber seien einer sachlichen Diskussion der Mitbestimmungsfrage nicht zugänglich, sie unterstellten der qualifizierten Mitbestimmung Absichten und Wirkungen, wie sie abwegiger nicht sein könnten, sie würden die Mitbestimmung diskriminieren und die Gewerkschaftsrepräsentanten in der Öffentlichkeit unglaubwürdig machen, seien jedoch über Verallgemeinerungen und Unterstellungen nicht hinausgekommen und eine Begründung für ihre Kritik bisher schuldig geblieben.

Demgegenüber darf darauf hingewiesen werden, daß ein bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bestehender Arbeitskreis Mitbestimmung im Oktober 1965 in einer ca. 50 Druckseiten umfassenden Stellungnahme mit dem Titel „Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft“ die unternehmerische Auffassung zur Mitbestimmungsfrage dargelegt und im einzelnen begründet hat. Im übrigen gibt es natürlich auch zahlreiche andere Stimmen, die gewichtige Gründe gegen die von den Gewerkschaften geforderte Mitbestimmung vorgetragen haben. Wer diese Gründe — die Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung wird jedem Interessierten zur Verfügung gestellt — nicht anerkennen will, wird dies seinerseits begründen müssen. Der bloße Hinweis aber, Gegengründe seien nicht existent, wird für eine Sachdiskussion nicht ausreichen.

BEWÄHRTES WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSSYSTEM NICHT AUFS SPIEL SETZEN!

Im 2. Abschnitt hebt Haferkamp die im Bereich der Montanindustrie seit 15 Jahren geltende qualifi-

zierte Mitbestimmung als „bewährtes Beispiel“ hervor. Dem von Gewerkschaftsseite wiederholt vorgetragenen Bewährungsargument stehen hauptsächlich folgende Überlegungen gegenüber:

Daß das Montanmitbestimmungsgesetz dem einzelnen Arbeitnehmer zu einer besseren sozialen und gesellschaftlichen Stellung verholfen hätte, als das in der übrigen Wirtschaft geltende Betriebsverfassungsgesetz, ist nicht bewiesen. Insbesondere wird man schwerlich Anhaltspunkte dafür finden können, daß der in der Montanindustrie beschäftigte Arbeitnehmer in seiner Subjektstellung stärker gefestigt wäre als etwa der in der chemischen Industrie beschäftigte Arbeitnehmer. Auch der Hinweis, daß die qualifizierte wirtschaftliche Mitbestimmung „nicht zuletzt ... humanitären Anliegen“ diene, vermag angesichts der im Grundsatzprogramm des DGB vom November 1963 veröffentlichten politischen Konzeption der Gewerkschaften nicht zu überzeugen. Durch die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaftsrepräsentanten an den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen wird die Vitalsituation des einzelnen Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz praktisch überhaupt nicht berührt. Empirisch-soziologische Untersuchungen im Bereich der Montanindustrie haben ergeben, daß die qualifizierte wirtschaftliche Mitbestimmung zu keinem wirklichen Wunsch der Arbeitnehmer geworden ist. „Die Institution ist nämlich weit davon entfernt, wirklich eine von der Gesamtheit oder zumindest von der großen Mehrheit echt getragene ‚Mitbestimmung‘ der Arbeitnehmer zu sein.“¹⁾

Im übrigen sind es im wesentlichen die Gewerkschaften, die von der Bewährung der Montanmitbestimmung sprechen. Das ist — vor allem politisch gesehen — verständlich. Die betroffene Montanindustrie ist dagegen auffallend schweigsam, jedenfalls in der Öffentlichkeit. Aber auch das ist erklärlich. Wer sich aus dem Bereich der Montanindustrie zu der dort geltenden Mitbestimmung kritisch äußert, riskiert Unannehmlichkeiten für das Unternehmen, in dem er tätig ist. Er riskiert sofortige Interventionen der Gewerkschaften, die den Betriebsfrieden empfindlich stören können. Das jüngste Beispiel dieser Art — die Presse hat darüber ausführlich berichtet — liegt nur wenige Wochen zurück. Es hat wieder einmal deutlich werden lassen, daß die Montanindustrie mit einer gesetzlichen Regelung lebt, die ihr unter außergewöhn-

¹⁾ Vgl. Fritz Voigt: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmungen. Eine Analyse der Einwirkungen der Mitbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland auf die Unternehmensführung. In: Walter Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung. Bd. 2. Berlin 1962, S. 515.

lichen politischen Verhältnissen auferlegt wurde und die sie ohne Gefahr für das Unternehmen nicht ablehnen kann. Diese Umstände lassen das Bewährungsargument als sehr fragwürdig erscheinen.

Im übrigen jedoch ist der Hinweis auf die angebliche Bewährung der Montanmitbestimmung für die Fragen, um die es bei der Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung geht, nahezu vollständig irrelevant. Solange die Montanindustrie mit der gesetzlichen Sonderregelung, der sie unterworfen ist, in der in der Bundesrepublik gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung ein Inseldasein führt (der Montanmitbestimmung unterliegen ca. 70 Firmen aus zwei Wirtschaftszweigen mit 811 000 Arbeitnehmern $\approx 4\%$ der in der Gesamtwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer), solange wird unser Gesellschaftssystem nicht verändert. Wird die Sonderregelung jedoch zum allgemein geltenden Prinzip erhoben, dann wird damit, wie es im Grundsatzprogramm des DGB heißt, eine „Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft“ eingeleitet und ein nachweislich bewährtes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ohne Not aufs Spiel gesetzt. In welcher Weise sich diese Umgestaltung äußern und vollziehen würde, kann an dieser Stelle im einzelnen nicht ausgeführt werden. Insoweit wird auf die vorbezeichnete Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung verwiesen.

VERANTWORTUNG FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NICHT TEILBAR

Im 3. Abschnitt führt Haferkamp aus, die Gewerkschaften hätten in den schwierigen Zeiten nach dem Kriege ihre Verantwortung bewiesen. Das soll in keiner Weise bestritten werden. Nur ist dies kein Argument für die Ausweitung der Mitbestimmung, es sei denn, man wollte sagen, nachdem die Gewerkschaften in schweren Zeiten Verantwortung gezeigt hätten, könne man ihnen fortan auch die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung der Unternehmen übertragen. Dann müssen die Gewerkschaften diese Verantwortung aber auch voll übernehmen, denn teilen läßt sich diese Verantwortung nicht. In diesem Falle würde die Wirtschaft aber eben nicht mehr privatwirtschaftlich, sondern gewerkschaftlich geführt.

Würde ein Ausländer, der mit den deutschen Verhältnissen nicht vertraut ist, die Eingangssätze des 4. Abschnittes lesen, er müßte den Eindruck bekommen, als herrschten in der Bundesrepublik geradezu feudalistische Verhältnisse, die dadurch gekennzeichnet sind, daß „Millionen vermögensloser Arbeitnehmer“ schutzlos wenigen willkürlich herrschenden Eigentümern ausgeliefert seien, denen sie im Rahmen überkommener „autoritär-hierarchischer Ordnungskonzeptionen“ (vgl. Abschnitt 5) ihre Arbeitskraft zu verkaufen hätten. Es mag dem Leser überlassen bleiben zu beurteilen, ob derartige Darstellungen als Beiträge zu einer sachlichen Diskussion zu werten sind.

GEFAHR DER ÜBERHANDNAHME NICHTWIRTSCHAFTLICHEN GRUPPENINTERESSES

Mit den übrigen in diesem Abschnitt behandelten Fragen, insbesondere der Bedeutung des Eigentums als Legitimationsbasis zur Unternehmensführung für die bestehende freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und der Frage der Macht und ihrer notwendigen Kontrolle hat sich die Arbeitgeberseite in ihrer Stellungnahme eingehend auseinandergesetzt. Diese Ausführungen können und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch dann, wenn — durch die Struktur der Publikumsgesellschaft bedingt — Eigentum (Anteilsbesitz) und Unternehmensführung nicht in ein und derselben Hand liegen, die privatwirtschaftliche Basis der unternehmerischen Tätigkeit im privaten Eigentum ruht, und zwar so lange, wie die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, den oder diejenigen, die ihr Eigentum unternehmerisch verwalten sollen, selbst zu bestimmen. Wenn jedoch Eigentum und Verfügungsgewalt prinzipiell getrennt werden, setzt man die Ordnungsfunktion des privaten Eigentums als integrierenden Bestandteil einer freiheitlichen Ordnung außer Kraft. Gesellschaftlich hat das privatwirtschaftlicher Nutzung zugeführte Eigentum den eminenten Vorteil, daß es jedem den Aufstieg zur Unternehmensführung ermöglicht, wenn er sich für das wirtschaftliche Sachinteresse qualifiziert und Verantwortung zu übernehmen bereit ist, ohne daß es einer irgendwie gearteten weiteren Bindung an Partei-, Gewerkschafts- oder sonstige Gruppeninteressen bedürfte. Im Falle einer qualifizierten wirtschaftlichen Mitbestimmung würden hingegen das Ausleseverfahren wie auch die Verantwortlichkeit der Unternehmensführung vorwiegend von nichtwirtschaftlichen Gruppeninteressen bestimmt. Nicht allein unternehmerische Leistungsfähigkeit würde das Qualifikationsmerkmal der Unternehmensführung sein, sondern mindestens gleichwertig hinzu käme die Bindung an diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die anstelle des Eigentums die Legitimationsbasis zur Unternehmensführung einnehmen wollen.

DIE FREIHEITLICHE GESELLSCHAFTSORDNUNG STABILISIEREN!

Was die „im Großunternehmen manifestierte Macht“ anbetrifft, so werden die Gewerkschaften endlich zur Kenntnis nehmen müssen — auch dazu hat die Arbeitgeberseite eingehend Stellung genommen —, daß in einer marktwirtschaftlich-rechtsstaatlichen Ordnung die „Macht“ der Unternehmen durch den Markt und durch staatliche Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit kontrolliert wird, und daß die Gewerkschaften als private Einrichtung gar nicht legitimiert sein können, ihrerseits in Ausübung öffentlicher Gewalt die Unternehmen zu kontrollieren. Entweder erkennen die Gewerkschaften die privatwirtschaftliche Ordnung an, dann müssen sie die im Unternehmen zu treffenden wirtschaftlichen Entscheidungen, die durch die Marktverhältnisse vorgezeichnet und durch umfas-

sende Sozialbindungen eingeschränkt sind, den vom privaten Eigentum legitimierten Unternehmen überlassen. Oder die Gewerkschaften müssen offener als bisher bekennen, daß sie die privatwirtschaftliche Ordnung nicht oder nur noch für den Handwerksbetrieb befürworten.

Zu den Ausführungen im 5. Abschnitt kann an dieser Stelle nur erwidert werden, daß gerade die Unternehmer ein vitales Interesse daran haben, „die freiheitliche Gesellschaftsordnung zu stabilisieren“,

denn nur in einer solchen Ordnung ist Raum für unternehmerische Betätigung. Gerade deshalb wehren sich die Unternehmer gegen die die Freiheit wirtschaftlicher Entscheidung einschränkende qualifizierte Mitbestimmung. Nur wenn dem Unternehmer diese Freiheit belassen wird, kann er selbständiger Partner der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretung bleiben. Nimmt man ihm diese Freiheit, dann haben die Arbeitnehmer ihren sozialen Partner und damit selbst diejenige Freiheit verloren, die soziale Partnerschaft vermitteln kann.

Dr. Wolfgang Eichler, Köln

Mitbestimmung — Trojanisches Pferd oder Beginn einer wirklichen Partnerschaft?

Die beiden vorstehenden Aufsätze von Haferkamp und Eichler geben die augenblickliche Situation in der Diskussion um die Mitbestimmung gut wieder. Bei den Gewerkschaften spürt man einerseits den Willen zur Mitarbeit in wirtschaftlichen Entscheidungen und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, auf der anderen Seite aber auch die fast beleidigte Enttäuschung darüber, daß die Unternehmer ihnen finstere Absichten der kalten Sozialisierung, der Ausschaltung des Unternehmertums und des Übergangs zu einer Art gewerkschaftlichen Zentralplanung der Wirtschaft unterstellen und ihre bisherigen Leistungen beim Wiederaufbau der Wirtschaft, der friedlichen Regelung von Arbeitskonflikten und bei der Arbeit in den Aufsichtsräten der mitbestimmten Unternehmen nicht anerkennen wollen. Bei den Unternehmern merkt man die Furcht, daß die Mitbestimmung das trojanische Pferd ist, mit dessen Hilfe die bisherige, auf dem Eigentum beruhende Verfügungsgewalt über die Unternehmungen von innen gebrochen und gleichzeitig der Übergang in eine ganz neue, syndikalistische Wirtschaftsordnung eingeleitet werden soll. Die Gewerkschaften werden — in Analogie zu Kartellen — als private Interessenvertretung der Arbeitnehmer zur Erämpfung möglichst hoher Löhne, vieler Freizeit und günstiger Arbeitsbedingungen im Betrieb angesehen, mit denen man sich im Betrieb täglich und auf Verbandsebene bei den Tarifverhandlungen jährlich oder alle zwei Jahre in meist harten Verhandlungen auseinandersetzen hat. Diesen Leuten, die man als Gegner ansieht, gegen deren oft übertriebene Forderungen man die wirtschaftliche Existenz der Unternehmungen oder doch zumindest ihre Wachstumschancen und ihre internationale Konkurrenzfähigkeit verteidigen muß, diesen Leuten sollte man nun auch noch Einblick und Einfluß auf der eigenen Seite oder gar ein halbstaatliches Aufsichtsrecht einräumen?

Das etwa sind die Positionen. Es hat in einer solchen Lage wenig Sinn, sich die einzelnen Argumente der einen oder anderen Seite vorzunehmen und ihre Tragweite zu untersuchen. Sie sind ja nur Ausfluß unterschiedlicher Vorstellungen über die richtige Gesamtordnung unseres Gesellschafts- und Wirtschaftslebens. Der Dissens bezieht sich dabei vor allem auf den

Grad von Verfügungsgewalt, den das Eigentum an den Produktionsmitteln verleihen soll oder kann. Eichler drückt das so aus: „... Erkennen die Gewerkschaften die privatwirtschaftliche Ordnung an, dann müssen sie die ... wirtschaftlichen Entscheidungen ... den vom privaten Eigentum legitimierten Unternehmern überlassen.“ Dagegen Haferkamp: „Die Verwirklichung der qualifizierten Mitbestimmung ... würde der Forderung nach ‚Partnerschaft‘ einen substantiellen Gehalt verleihen und die Arbeitnehmer als mündige Menschen ... betrachten.“ Wir müssen uns also zunächst mit der Bedeutung und Tragweite des Eigentumsrechts an den Produktionsmitteln auseinandersetzen. Das ist ein weites Gebiet, und in der gebotenen Kürze dieses Aufsatzes kann nur einiges angedeutet werden.

ENTSCHEIDEND DIE EIGENTUMSFRAGE

Es ist klar, daß Wirtschaftsweise, politische Ordnung und Privatrechtsordnung aufeinander bezogen sind. Bäuerliche, nicht feudale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen erkennen stets irgendeine Form von mehr oder weniger beschränktem Privateigentum an denjenigen Produktionsmitteln an, die von der betreffenden Person, Familie oder Sippe unmittelbar selbst benutzt wurden (wie Garten- und Ackerland), dagegen kein Privateigentum an Produktionsmitteln, die sinnvollerweise nur gemeinschaftlich genutzt wurden (Weide, Brache, Wald). Auch das 12-Tafel-Gesetz der Römer, das schon das Privateigentum an Grund und Boden kannte, ist wohl eher in diesem Sinne zu verstehen. Die Auffassung, daß das römische Recht eine absolute Verfügungsgewalt des Eigentümers über Grund und Boden beinhaltet, scheint erst eine spätere, ausweitende und verabsolutierende Interpretation zu sein.¹⁾

Im Gegensatz zum römischen Recht kannte das deutsche Recht eine Abstufung des Eigentums. Es ... „neigte ... von jeher der Auffassung zu, daß derselbe Gegenstand verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht werden könne, daß man das Eigentum unter mehrere

¹⁾ So jedenfalls Ludwig Raiser: Artikel Eigentum (II), Eigentumsrecht, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Stuttgart — Tübingen — Göttingen 1961, 3. Bd., S. 39 ff. und Georg Dahm: Deutsches Recht. 2. Aufl., Stuttgart 1963, S. 451.

Berechtigte aufteilen dürfe, so daß auch der abhängige und kleine Mann den von ihm bearbeiteten Boden in gewissem Umfange zu eigen besaß, also den Ertrag der Bodenrente erhielt. Wie die Rechtsfähigkeit, so war auch das Eigentum einer gewissen Abstufung fähig.“²⁾

Hiermit sind wir aber schon in einen anderen Zustand der agrarischen Gesellschaft eingetreten, den wir mit Alexander Rüstow den der feudalen Überlagerung nennen wollen und dessen Idealtyp die zahlreichen Staatengründungen abgeben, die aus den Reiterstürmen, Eroberungszügen und Völkerwanderungen der Antike entstanden sind. Allerdings haben sich solche Klassenschichtungen wohl auch ohne Überlagerung im wörtlichen Sinn aus zu großer sozialer und politischer Differenzierung der Gesellschaft selbst ausbilden können.

Diese Situation spiegelt sich in dem feudalen mittelalterlichen Grundrecht, in dem es „den“ Eigentümer eines Grundstücks im allgemeinen nicht gab, sondern eine Vielzahl von Rechten und Pflichten, die mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden waren und die man als Ober-, Mittel- und Untereigentum bezeichnen kann. Erst in der französischen Revolution erhielten die Bauern das volle Eigentumsrecht an ihrem Grund und Boden. So ist dann auch der Artikel 17 der Erklärung der Menschenrechte von 1789 zu erklären: „La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé ...“

Diese Unverletzlichkeit und „Heiligkeit“ des Privateigentums bezieht sich also auch auf die Produktionsmittel, insbesondere den Grund und Boden. Von hier aus hat dies Eigentumsrecht dann Eingang in die Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts gefunden. Der Eigentumsbegriff des römischen Rechts (wie ihn das 19. Jahrhundert verstand) wurde also unterschiedslos auf alle Sachen, also auch alle Produktionsmittel, ausgedehnt im Sinne des § 903 BGB („Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“, ähnlich code civil Art. 544).

In der Zeit der Diskussion um die ersten Entwürfe zum BGB haben hervorragende Juristen vor einer Verabsolutierung des Eigentumsrechts und seine Ausweitung auf Produktionsmittel gewarnt³⁾ — allerdings vergeblich.

Dies mag als Andeutung dafür genügen, daß das unbeschränkte Verfügungsrecht des Eigentümers an den Produktionsmitteln eine historische und keine naturrechtliche Kategorie darstellt. Wir haben ganz unbe-

²⁾ Georg Dahm: a. a. O., S. 451.

³⁾ Rudolph v. Ihering: Der Zweck im Recht. Leipzig 1877, S. 310 ff.: „Ein Eigentum in solcher Gestalt (d. h. als absolute Verfügungsmacht) kann die Gesellschaft nicht dulden und hat sie nie geduldet ... Das bedeutete eine Dahingabe der Gesellschaft an den Unverstand, Eigensinn und Trotz, den schändlichsten frevelhaftesten Egoismus des Einzelnen ...“. Otto v. Gierke: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Berlin 1889, Neudruck Frankfurt 1943, S. 16: „Daß ein Stück unseres Planeten einem einzelnen Menschen in derselben Weise eigen sein soll wie ein Regenschirm oder ein Guldenzettel, ist ein kulturfeindlicher Widersinn.“

fangen zu fragen, welcher Grad von Verfügungsgehalt dem jetzigen Stand der Entwicklung angemessen ist. Alle Unternehmungen sind, wirtschaftlich betrachtet, Institutionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten, soziologisch betrachtet, soziale Gebilde, die auf Kooperation zahlreicher Menschen innerhalb einer gegliederten Ordnung beruhen. Die größeren von ihnen sind aus der Sphäre des Privathaushalts oder einer Familienunternehmung herausgewachsen und bestimmen den Lebensrhythmus vieler Tausender von Menschen und das Gesicht ganzer Landschaften; die größten sind von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Daß hier das einer handwerklich-bäuerlichen Ordnung angemessene römisch-rechtliche, absolute Eigentumsrecht eine angemessene Regelung des Gemeinschaftslebens sein sollte, wird niemand behaupten wollen. Tatsächlich ist es ja durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen in vielfältiger Weise bereits beschränkt; man denke an das Arbeitsrecht, den Unfallschutz, die Gewerbeaufsicht, das Konzessionsrecht usw. Das Problem kann also nur sein, ob es vernünftiger ist, notwendige Einschränkungen der privaten Verfügungsberechtigung durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen vorzunehmen — wobei niemand so weit gehen will, diese Verfügungsberechtigung vollständig abzuschaffen wie im Kommunismus oder so wesentlich zu beschränken, daß das Eigentumsrecht seinen Sinn verliert —, oder ob nicht eine Regelung „zwischen den Beteiligten“ im Sinne einer Selbststeuerung und „Selbstbeaufsichtigung“, wenn man so will, vorzuziehen ist.

NOTWENDIGE ANERKENNUNG DER POSITION DES EIGENTÜMERS

Der letztere Weg ist der der Mitbestimmung. Er verlangt von der Unternehmenseite, die Wirtschaft als eine gemeinschaftliche Aufgabe von Verfügungsberechtigten über das Kapital und von Arbeitnehmern aufzufassen, d. h. letztere als Mitarbeiter wirklich ernst zu nehmen und nicht als „Faktor Arbeitskraft“ zu verstehen, um dessen Entlohnung man sich jährlich mit den Gewerkschaften streitet. Er verlangt ferner, die Gewerkschaften als legitime Vertreter der Arbeitnehmerbelange im weiteren Sinne anzuerkennen und sie nicht als unerwünschte und feindliche Organisation aufzufassen, die sich von außen in die inneren Belange des Betriebs einmischt.

Der Weg der Mitbestimmung läßt aber auch die Gewerkschaften nicht, wie sie sind oder waren. Man kann nicht auf der einen Seite die Unternehmer als „Ausbeuter“ hinstellen, weit überhöhte Lohnforderungen stellen (und seien sie auch nur als „Ausgangsposition“ gedacht) und sie unter härtestem Druck durchzusetzen suchen und dann auf der anderen Seite guten Willen zur Kooperation und zur Einräumung weiteren Einflusses verlangen. Die notwendige „Gegenleistung“, wenn ich einmal so sagen darf, ist die wirkliche Einsicht in und Rücksicht auf die Erfordernisse einer wachsenden Wirtschaft, oder anders ausgedrückt: auf die Rechte nicht nur der jetzt lebenden Generation, sondern auch

der zukünftigen, verbunden mit der vollen Anerkennung der Position des Eigentümers in der Rolle des an dem Unternehmen zutiefst Interessierten und mit ihm Verbundenen.

Die Mitbestimmung so aufgefaßt ist der Weg der Kooperation und der friedlichen Aushandlung von Interessengegensätzen, wie er unserem Zeitalter angemessen ist; der alte Weg des „Kampfes zwischen Kapital und Arbeit“ ist in den Größenverhältnissen, in denen sich die Machtblöcke heute gegenüberstehen, nicht mehr gangbar; ebensowenig wie im politischen Leben. Das verlangt ein Umdenken auf allen Seiten, und manchen Vertretern der älteren Generation wird das nicht mehr

gelingen. Gerade wegen dieses „verkrampften“ Zustandes ist eine Mitbestimmung auch nicht ohne jedes Risiko. Aber keine großen Entscheidungen sind risikolos. Immerhin gibt es auf beiden Seiten genügend Persönlichkeiten von Einsicht und Willen zur Zusammenarbeit, so daß das Risiko wiederum nicht zu groß ist. Wir würden mit der Verwirklichung der Mitbestimmung in dieser oder jener Form — ich sehe nicht jede Einzelheit des gewerkschaftlichen Vorschlags als der Weisheit letzter Schluß an — ein Werk schaffen, vergleichbar der Bismarckschen Sozialversicherung, das einen neuen Stil setzt, der unserem Zeitalter angemessen ist.

Prof. Dr. Wilhelm Krelle, Bonn

Mitbestimmung ohne Mitverantwortung?

Es fällt nicht leicht, Stellung zu den Beiträgen Ezweier so hervorragender und prominenter Sachkenner und Sprecher wichtiger Wirtschaftsgruppen wie Wilhelm Haferkamp und Wolfgang Eichler zu nehmen. Das gilt deswegen um so mehr, als sich beide bei der Formulierung und Begründung ihrer Standpunkte Argumente bedienen, deren politisches Gewicht unbestritten ist, die sich einer sachlichen Diskussion jedoch weitgehend entziehen. In seiner Kritik an Haferkamp weist Eichler — u. E. zu Recht — auf Überspitzungen und auf Tatsachenbehauptungen hin, die durch die Erfahrungen in der Volkswirtschaft der Bundesrepublik nicht bestätigt werden. Dem braucht hier nichts hinzugefügt zu werden. Allerdings wird er sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, daß sein Beitrag und die von ihm angeführte „Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu den gewerkschaftlichen Forderungen“ von gleichartigen Überspitzungen und durch die Erfahrung nicht bestätigten Tatsachenbehauptungen nicht frei ist.

Der Gedanke drängt sich auf, daß in der Intensivierung des Gesprächs über die Umgestaltung bzw. die Erhaltung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auch andere Faktoren zum Ausdruck kommen als der Wunsch nach einer „Demokratisierung der Wirtschaft“ oder nach einer Erhaltung des „freien Unternehmertums als der Grundlage der freiheitlichen Ordnung“. Das ist die, keineswegs allein in der Bundesrepublik beobachtbare, „Ideologisierung der Lohnpolitik“. Darunter soll die in vielen Ländern erhobene und zum Teil durch entsprechende Maßnahmen des Gesetzgebers institutionalisierte Forderung nach einem Verzicht auf die „Alleinherrschaft des Privatinteresses“ (Eichler) bei der Gestaltung der Lohnpolitik durch die dafür Verantwortlichen, vor allen Dingen durch die Gewerkschaften, verstanden werden. Ihre — auch gegenwärtig kaum überzeugend bestrittene — Bereitschaft zur Übernahme der Mitverantwortung für einen wichtigen Teil des gesamten wirtschaftlichen Geschehens und die daraus für ihre lohnpolitische Aktivität erwachsenden Folgen lassen eine Verlagerung des Schwerpunktes der Auseinanderset-

zung zwischen den Tarifpartnern und den gewerkschaftlichen Forderungen aus verschiedenen Gründen unvermeidlich erscheinen.

Auf eine Gruppe von Gründen, die man als „verbandssoziologische Gründe“ wird bezeichnen können, braucht an dieser Stelle nur kurz eingegangen zu werden. Auf die Dauer wird sich keine zur Durchsetzung bestimmter Ziele im Interesse der Mitglieder gegründete Gruppe damit abfinden können, ständig vom Markt „übrerrundet“ zu werden. Das ist der Fall, wenn die vom einzelnen Arbeitnehmer vereinbarten und empfangenen Effektivlöhne die Höhe der vereinbarten und von den Gewerkschaften durchgesetzten Tariflöhne übersteigt. Im Interesse der Erhaltung ihrer Anziehungskraft auf vorhandene und auf potentielle Mitglieder werden die Gewerkschaften nicht auf Versuche zur Erzielung von Erfolgen auf anderen Gebieten verzichten können.

MITVERANTWORTUNG BEI DER UNTERNEHMERISCHEN PREISGESTALTUNG?

Eine zweite Gruppe von Gründen erscheint wichtiger und von grundsätzlicherer Bedeutung. Es läßt sich nicht leugnen, daß gegenwärtig den Gewerkschaften keineswegs nur von ihren Tarifpartnern, sondern gerade auch von der Öffentlichkeit und der öffentlichen Hand weitgehende Mitverantwortung für das Geschehen in einem Bereich auferlegt wird, auf den einen unmittelbaren Einfluß auszuüben sie nicht in der Lage sind, nämlich für die unternehmerische Preisgestaltung.

Nun läßt sich zeigen, daß die Verwirklichung der Forderung nach Übernahme der Mitverantwortung für die Entwicklung der Preise nur unter bestimmten und engen Voraussetzungen nicht zu einer einseitigen Belastung der Lohnempfänger führt. Zur Verdeutlichung dieser Behauptung muß der Beschreibungswert von drei einfachen alternativen Modellen untersucht werden:

1. Das einfachste Modell geht von der Annahme aus, daß die Preisbildung auf sämtlichen Märkten der Volkswirtschaft — sowohl der Güter- als auch der

Arbeitsmärkte — das Ergebnis des anonymen und von den bewußten Entscheidungen einzelner unabhängigen marktwirtschaftlichen Prozesses ist.

2. Das zweite Modell geht von der Annahme aus, daß auf den Gütermärkten der Volkswirtschaft einerseits und den Arbeitsmärkten andererseits unterschiedliche Bestimmungsfaktoren der Preisbildung wirksam sind. Nur auf den Gütermärkten gelten — wie im einfachsten Modell — für die Preisbildung zwingende Sachzusammenhänge, welche den für die preispolitischen Entscheidungen verantwortlichen Unternehmen keinen Entscheidungsspielraum lassen. Die Lohnbildung stellt dagegen das Ergebnis bewußter und in völliger oder weitgehender Freiheit von zwingenden Sachzusammenhängen getroffener Entscheidungen dar.

3. Das dritte Modell schließlich geht von der Annahme aus, daß sowohl die Preisbildung auf den Gütermärkten als auch die Lohnbildung auf den Arbeitsmärkten das Ergebnis bewußter und nicht eindeutig durch zwingende Sachzusammenhänge determinierter Entscheidungen ist.

Keines dieser drei Modelle vermag eine vollständige Beschreibung der Wirklichkeit zu geben. Auf keinen Fall ist es zulässig, für das unter 2. im Ansatz dargestellte Denkmodell einen Ausschließlichkeitsanspruch zu stellen — wie das nicht allein in der wirtschaftspolitischen, sondern auch in der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion immer wieder geschieht.

Ist man zu dem Zugeständnis bereit, daß die unter 3. gemachten Annahmen eine realistische Beschreibung der wenigstens in einigen Bereichen der Volkswirtschaft bestehenden Zusammenhänge zu geben vermögen, so ergeben sich daraus bestimmte politische und wirtschaftspolitische Folgerungen, die auch für die Diskussion des Themas Mitbestimmung von Bedeutung sind. Nur wenn wir Grund zu der Annahme haben, daß die preispolitischen Entscheidungen der Unternehmer durch die Marktzusammenhänge und die gesetzlichen Bestimmungen vollständig determiniert sind, so wäre eine vorwiegend oder ausschließlich an die Adresse der Gewerkschaften oder der Tarifparteien des Arbeitsmarktes gerichtete Aufforderung zu „verantwortungsbewußtem Handeln“ gerechtfertigt. Die für die Gestaltung der Preispolitik verantwortlichen Unternehmer haben in diesem Fall voraussetzungsgemäß keinen, für die Praktizierung ihres Verantwortungsbewußtseins notwendigen, Entscheidungsspielraum. Sie begnügen sich mit einer reinen Reaktion auf die Änderung der ihnen durch den Markt und den Gesetzgeber gesetzten Daten.

Ist das nicht der Fall, so muß der im Interesse der Erhaltung der Geldwertstabilität vorgenommenen Einengung des Entscheidungsspielraumes der für die Lohnpolitik Verantwortlichen eine entsprechende Einengung des Entscheidungsspielraumes der für die Bestimmung der Preise Verantwortlichen an die Seite gestellt werden. Sonst würde es unter den Voraussetzungen des Falles 3. zu einer ausschließlich auf Kosten einer Gruppe erfolgenden Wirtschafts- und Währungspolitik kommen. Den Gewerkschaften würde

die Verantwortung für das Geschehen in einem Bereich angelastet werden, der weder ihrer Kontrolle und Mitwirkung noch der Kontrolle und Mitwirkung durch den Staat unterliegt. Überdies sind die Gewerkschaften in diesem Fall bei dem Versuch einer Bestimmung der Auswirkungen ihrer lohnpolitischen Forderungen und Entscheidungen auf das Preisniveau und damit einer Konkretisierung der ihnen auferlegten Verantwortung völlig auf die Informationen angewiesen, welche ihnen allein von den Unternehmern zur Verfügung gestellt werden können. Da diese nicht nur für die Gestaltung der Preispolitik verantwortlich, sondern auch Vertragskontrahent der Gewerkschaften sind, kann — das hat die Vergangenheit zur Genüge bestätigt — eine „sachliche“ Informierung der Gewerkschaften nicht erwartet werden. Das zu erwarten, hieße Übermenschliches erwarten.

ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Zwei Lösungen bieten sich an:

1. Die unternehmerische Preispolitik wird den gleichen Regeln und dem gleichen Grad an öffentlicher Einflußnahme unterworfen, dem die Lohnbildung auf den Arbeitsmärkten unterliegt. Welcher Art diese öffentliche Einflußnahme ist, ob sie sich auf die vielfältigen Instrumente der moral suasion beschränkt oder den Charakter direkter staatlicher Interventionen in das Marktgeschehen und staatlicher Gebote und Verbote bekommt, mag dahingestellt bleiben.

2. Den Wirtschaftsgruppen, welche „Mitverantwortung“ praktizieren bzw. dazu angehalten werden, wird die Möglichkeit einer verstärkten unmittelbaren Einflußnahme auf das Geschehen eingeräumt, für das sie eine solche Verantwortung übernommen haben.

Die erste dieser beiden Lösungen — die mit vielfachen Abwandlungen etwa in den Vereinigten Staaten durch Parlament und Regierung praktiziert wird — bedeutet ohne Zweifel eine Aufhebung oder entscheidende Einschränkung der unternehmerischen Freiheit für einen wesentlichen Teil des gesamten unternehmerischen Aufgabenbereiches. Die zweite Lösung dagegen bedeutet eine Erweiterung der Möglichkeiten der Einflußnahme solcher Gruppen, die den Unternehmen nicht eigentumsmäßig verbunden sind, wohl aber Mitverantwortung tragen sollen. Die in den entwickelten Volkswirtschaften gemachten Erfahrungen scheinen die Vermutung zu bestätigen, daß eine Entscheidung zwischen diesen beiden Alternativen getroffen werden muß. Die Gegenüberstellung der Forderung nach wirtschaftlicher Mitbestimmung in einigen Bereichen der Volkswirtschaft und einer völlig freien unternehmerischen Preispolitik in sämtlichen privaten Bereichen der Volkswirtschaft ist irreführend. Das sind — unabhängig von unseren persönlichen Wünschen — nicht länger die politisch relevanten Alternativen.

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH . . .

Bei den bisher aufgestellten Überlegungen sind zwei Probleme vernachlässigt worden. Das ist einmal das

Problem des sachlichen Geltungsbereiches der Mitbestimmung und zum anderen das Problem der konkreten Form der wirtschaftlichen Mitbestimmung.

Es liegt auf der Hand, daß die dargestellten Überlegungen nur für solche Unternehmen Geltung haben können, die bei der Gestaltung ihrer Preispolitik über einen von Fall zu Fall unterschiedlich großen Handlungs- und Entscheidungsspielraum verfügen. Für die Mehrzahl der Unternehmen einer Volkswirtschaft trifft das sicher nicht zu. Sie verfügen nicht über die Möglichkeit einer aktiven und über die bloße Reaktion auf eingetretene Datenänderungen hinausgehenden Preispolitik. Ob die verschiedenen für die Messung der Unternehmensgröße verwandten Merkmale ein brauchbares Kriterium für die Bestimmung der unterschiedlichen Marktstellung der einzelnen Unternehmen darstellen, kann — wie Eichler und der Arbeitskreis Mitbestimmung das tun — sehr wohl bezweifelt werden.

Bei dem Problem der konkreten Form der wirtschaftlichen Mitbestimmung in den betroffenen Unternehmen wird es sich vor allen Dingen um die Frage handeln, auf welcher Ebene des unternehmerischen Entscheidungsprozesses eine verstärkte Einbeziehung der Arbeitnehmer und ihrer Organisation erreicht werden soll. Durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann diese Einbeziehung der Arbeitnehmerorganisationen auf der betrieblichen Ebene, d. h. der Spitze der innerbetrieblichen Hierarchie, erfolgen. Durch die Verstärkung der Stellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kann das auf einer — streng genommen — überbetrieblichen, d. h. über der eigentlichen innerbetrieblichen Hierarchie liegenden Ebene erfolgen. Ob mit der einen oder der anderen Form eine Umwandlung der innerbetrieblichen Hierarchie im Sinne einer „Demokratisierung“ erreicht wird, mehr noch, ob eine solche Umwandlung überhaupt erstrebenswert ist, kann bezweifelt und an dieser Stelle offengelassen werden.

... UND KONKRETE FORM DER MITBESTIMMUNG

Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder mit — vorsichtig ausgedrückt — zweifacher Loyalitätspflicht sowohl für die Unternehmen als auch für die Gewerkschaften völlig andere Probleme aufwirft als eine Änderung der Zusammensetzung der Aufsichtsräte. Nehmen die neuen Vorstandsmitglieder die Pflicht zur „doppelten Loyalität“ ernst, so wird das Prinzip der Handlungs- und der Verantwortungseinheit für die Spitze der innerbetrieblichen Hierarchie durchbrochen. Auf die personellen und sachlichen Probleme, vor welche die Gewerkschaften mit einer solchen Änderung gestellt würden, braucht nicht eingegangen zu werden.

Bei einer Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates kommt es dagegen zu einer, das innerbetriebliche Geschehen und die innerbetriebliche Hierarchie nicht notwendigerweise unmittelbar berührenden, Änderung des Verhältnisses zwischen Kapital

und Arbeit und damit möglicherweise auch zu einer Änderung der für die Unternehmenspolitik geltenden grundsätzlichen Richtlinien.

Wenig überzeugend klingt die zur Zurückweisung dieser Forderung aufgestellte Behauptung, daß zwischen der „Alleinherrschaft des Privatinteresses“¹⁾ im Sinne einer Alleinverantwortung der Unternehmensleitung gegenüber den privaten Eigentümern und ihren Vertretern und der „selbstverantwortlichen unternehmerischen Gestaltungskraft“¹⁾ ein notwendiger und zwingender Zusammenhang besteht. Gerade im Bereich der Großunternehmen gibt es zu viele Beispiele für die Umkehrung des Abhängigkeitsverhältnisses, für die Dominierung des Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber den privaten Eigentümern durch andere Abhängigkeitsverhältnisse usw. ohne Einschränkung der „unternehmerischen Gestaltungskraft“, als daß sich eine solche generalisierende Behauptung aufrechterhalten läßt.

Wichtig ist die Tatsache, daß die Minderung des Grades der „Alleinherrschaft“ des auf dem Eigentum beruhenden Privatinteresses für die Politik der privaten Unternehmen vollständig der den Gewerkschaften abverlangten „Verantwortung für die Gesamtwirtschaft“ entspricht. Von ihnen wird der Verzicht auf die alleinige Durchsetzung des wirtschaftlichen Interesses ihrer Mitglieder bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsmarktpolitik dann erwartet, wenn es zu einem Konflikt zwischen dem partikulären Verbands- und Individualinteresse und dem Interesse der Gesamtwirtschaft kommt.

Daraus kann nicht gefolgert werden, daß die „Gewerkschaften ... in Ausübung öffentlicher Gewalt die Unternehmen X ... kontrollieren“ (Eichler). Es wäre naheliegender, zu sagen, daß in diesem Fall durch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen ihrer Natur nach privaten Gruppen und Organisationen die Voraussetzungen für eine Lohnpolitik und Preispolitik geschaffen würden, welche den Forderungen der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Gewalt entsprechen. Gerade dadurch aber würden direkte Eingriffe der öffentlichen Gewalt in den Wirtschaftsverlauf verhindert werden können, die bei „Alleinherrschaft des Privatinteresses“ und Ausnutzung des durch „Marktmacht“ gegebenen „Entscheidungs- und Handlungsspielraumes“ unvermeidlich werden könnten. Über einen solchen Entscheidungsspielraum der Preispolitik und der Lohnpolitik verfügen in der Gegenwart keineswegs allein die Gewerkschaften, sondern auch zahlreiche Unternehmen. Es erscheint zweifelhaft, ob die Träger der öffentlichen Gewalt und die Bürger ungeachtet ihres grundsätzlichen Bekenntnisses zu einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung eine in ihrem Sinne „mißbräuchliche“ Ausnutzung dieses Handlungsspielraumes auf der einen oder der anderen Seite hinzunehmen bereit sind.

Prof. Dr. Jens Lübbert, Hamburg

1) Wirtschaftliche Mitbestimmung und Freiheitliche Gesellschaft. Eine Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu den gewerkschaftlichen Forderungen. 1965, S. 37.

Qualifizierte Mitbestimmung nicht übereilt ausdehnen!

„Ordnung ohne Herrschaft“ ist das Leitbild sowohl des klassischen Wirtschaftsliberalismus wie des klassischen Sozialismus (Marxismus) gewesen. Sie ist inzwischen längst als Utopie erkannt worden, der die Wandlungsgesetze unserer großorganisierten Wirtschaftsgesellschaft zuwiderlaufen; denn weder ist die atomistische Konkurrenz von Kleinbetrieben realisierbar, noch ist die klassenlose Gesellschaft möglich, in der jeder fähig ist, jede Funktion auszuüben, und damit auch praktisch zum Zuge kommen kann. Aber wenn dies auch als Utopie erkannt worden ist, so kann die „Ordnung ohne Herrschaft“ doch insofern Leitbild für die Umgestaltung unserer modernen Gesellschaft bleiben, als die Selbstkontrolle der Menschen, ihre Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse und an den Aufgaben der Koordinierung sowohl im politischen wie im wirtschaftlichen Bereich aktiviert und ihre Befähigung dazu verbessert werden sollte, wo und wie es nur irgend möglich ist. Denn nur auf diese Weise läßt sich individuelle Freiheit in einer Wirtschaftsgesellschaft erhalten, in der im Zuge des Spezialisierungsprozesses und des technischen Fortschritts die Abhängigkeit der Menschen voneinander und der Schwierigkeitsgrad der Ordnungsaufgabe ständig wächst.

MITBESTIMMUNG — EIN BEDEUTUNGSVOLLES EXPERIMENT

Im Lichte solcher Überlegungen muß jedem, dem die Erhaltung individueller Freiheit für alle am Herzen liegt, das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft als eines der bedeutungsvollsten gesellschaftlichen Experimente unserer Zeit erscheinen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob dieses Experiment bisher erfolgreich durchgeführt worden und ob schon der Zeitpunkt gekommen ist, um das Experiment auf weitere Bereiche auszudehnen.

Der sicherlich zutreffende Hinweis, daß die Arbeitnehmer selbst bisher kaum ein ernsthaftes Interesse für ihr Mitbestimmungsrecht gezeigt hätten und daß daher hinter der gewerkschaftlichen Forderung auf Mitbestimmung überwiegend machtpolitische Motive stünden, kann u. E. nicht als ernst zu nehmendes Argument gegen die Mitbestimmung gelten. Mit dem gleichen Recht könnte man dann die politische Ordnung unserer parlamentarischen Demokratie ablehnen, weil die Wähler bisher ein unzureichendes Interesse und Verständnis für diese Ordnung gezeigt hätten und weil die Gewählten und Wählbaren ein persönliches Machtinteresse an dieser Ordnung hätten. Andererseits darf man allerdings auch nicht in den Glauben verfallen, es genüge, auf Demokratisierung unseres Gemeinschaftslebens gerichtete Institutionen einzuführen, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Hinzu gehört, daß solche Institutionen allmählich auch mit demokratischem Leben erfüllt werden. So kann das Mitbestimmungsexperiment nicht nur daran scheitern, daß seine Institutionen quantitativ oder qualitativ un-

zureichend sind, sondern ebensogut daran, daß die verständnisvolle Teilnahme derjenigen nicht gewonnen wird, für die die ganze Veranstaltung gedacht ist.

Und hier sind wir bei einem kritischen Punkte unserer Diskussion angelangt, an dem die Frage gestellt werden muß: Haben die Gewerkschaften als gesellschaftlich relevante Träger der Idee der „Wirtschaftsdemokratie“ ihr Möglichstes getan, um ihren eigenen Nachwuchs und die Arbeitnehmerschaft für die Ausnutzung der bereits institutionell gegebenen Möglichkeiten der Mitbestimmung zu interessieren und für sie auszubilden? Und diese Frage muß — fürchten wir — mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Nicht, daß von den Gewerkschaften in dieser Hinsicht überhaupt nichts unternommen worden wäre. Die Zahl der auf höheren Fachschulen, Akademien und Universitäten ausgebildeten Mitarbeiter der Gewerkschaften hat in den letzten 10 Jahren nicht unerheblich zugenommen. Auch ist nicht zu leugnen, daß sich die Gewerkschaften um die berufliche und politische Ausbildung der organisierten Arbeitnehmer bemüht haben. Wer aber — wie der Verfasser — lange Jahre mit der Ausbildung gewerkschaftlichen Nachwuchses zu tun hatte, mußte immer wieder feststellen, daß dies nicht mit dem erforderlichen und auch möglichen Ausmaß geschah. Deshalb ist es kein Wunder, daß die Praxis der Mitbestimmung bisher noch allzu viel Unzulängliches zeigte. Gerade darum ist aber auch noch alle Hoffnung vorhanden, daß dieses Experiment zu einem vollen Erfolg führen kann, wenn man vielfältig Versäumtes nachholt.

In gewerkschaftlichen Kreisen selbst sind gelegentlich Stimmen laut geworden, die in der Mitbestimmung eine Gefahr für die eigene Organisation und Bewegung sahen. Man fürchtete, daß die Besetzung von Positionen, die die Mitbestimmung erfordert, allzu viele fähige Kräfte den Gewerkschaften als Organisation entziehen und ihnen als Bewegung vielleicht sogar entfremden würde. Diese Sorge war wohl ein wenig übertrieben. Aber sie muß u. E. mit Recht wieder aufleben, wenn die Gewerkschaften nicht sehr viel mehr tun als bisher, um die Menschen zu gewinnen und auszubilden, die sie für die Verwirklichung der Mitbestimmungsidee brauchen, oder wenn sie gar den Bereich der Mitbestimmung ausdehnen und dadurch für die Besetzung neuer Positionen und der Erfüllung neuer Aufgaben sich selbst noch mehr fähige Mitarbeiter abverlangen, ehe sie neue gewonnen haben.

VOR AUSWEITUNG DER MITBESTIMMUNG VERSÄUMNISSE DER VERGANGENHEIT NACHHOLEN

Es gibt aber noch einen anderen Grund, weshalb es zweifelhaft ist, ob „die Forderungen unserer Zeit“ schon im gegenwärtigen Augenblick auf eine Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung hinauslaufen. Unsere gesamte wirtschaftliche und politische Ord-

nung ist zur Zeit in eine Vertrauenskrise geraten. Nicht, daß unsere marktwirtschaftliche und parlamentarische Ordnung selbst bereits in Zweifel gezogen würde. Aber man beginnt zu begreifen, daß diese Ordnung mit einem anderen Geist erfüllt, in einem anderen Stil gehandhabt werden müßte, als es bisher geschehen ist — und daß vielleicht gerade dafür auch die eine oder andere institutionelle Änderung notwendig werden könnte. Das bindet die öffentliche Aufmerksamkeit in diesen Jahren an Probleme, die — mehr noch als selbst das Mitbestimmungsrecht — für uns alle von umfassender existenzieller Bedeutung sind. So könnte es den Gewerkschaften im Augenblick gar nicht gelingen, das öffentliche Interesse in dem Umfang für die Ausweitung der Mitbestimmung zu gewinnen, wie die Sache es verlangt. Daher würden sie im Augenblick ihrer Idee besser dienen, wenn sie zunächst einmal das Versäumte nachholten, die schon heute gegebenen Möglichkeiten besser als bisher ausnutzten und zu einem späteren Zeitpunkt, besser vorbereitet als heute, ihre Forderungen erneuerten.

Die Idee der Mitbestimmung gehört sicherlich zu den Forderungen unserer Zeit. Aber man kann sich solchen Forderungen auch durch eine Flucht nach vorne — vielleicht unbewußt — entziehen. Für den Gesellschaftsreformer besteht die Kunst des Fortschritts gerade darin, den Wandel der Institutionen mit dem Wandel der Fähigkeiten und Neigungen der Men-

schen übereinstimmen zu lassen, den richtigen Zeitpunkt abzuwarten und für ihn vorbereitet zu sein.

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Ortlieb, Hamburg

Literatur zum Thema Mitbestimmung

- Fritz Arlt: Äußerungen evangelischer und katholischer Sozialethiker und -politiker zur Mitbestimmungsdiskussion. Köln 1965.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Wirtschaftliche Mitbestimmung und freiheitliche Gesellschaft. (Eine Stellungnahme des Arbeitskreises Mitbestimmung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu den gewerkschaftlichen Forderungen.) Köln 1965.
- Alfred Christmann: Einwendungen gegen die wirtschaftliche Mitbestimmung. Ein Literaturbericht. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 8. Jahr (1963), S. 235 ff.
- Alfred Christmann, Otto Kunze und Gerhard Leminsky: Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit. 2 Bde. Köln 1964.
- Ralf Dahrendorf: Zu einer Theorie des sozialen Konflikts. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 3. Jahr (1958), S. 76 ff.
- Wilhelm Häferkamp: Mitbestimmung in den Grundsatzprogrammen der deutschen Gewerkschaften. In: Das Mitbestimmungsgespräch, Sonderheft 5/7 zum zehnjährigen Bestehen der Hans-Böckler-Gesellschaft, 1964.
- Alfred Horné: Der beklagte Sieg. Gespräche über die Mitbestimmung. 2. ergänzte Aufl., Villingen 1964.
- Heinz-Dietrich Ortlieb: Zum Kampf um Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmung. In: WIRTSCHAFTSDIENST, 32. Jg. (1952), H. 12 und 45. Jg. (1965), H. 10.
- Heinz-Dietrich Ortlieb und Helmut Schelsky: Wege zum sozialen Frieden. Beiträge zur Mitbestimmung und sozialen Partnerschaft in der Wirtschaft. Mit einer ausführlichen Bibliographie von Werner Krone. Stuttgart — Düsseldorf 1954.
- Karl-Heinz Sohn: Die Mitbestimmung und ihre Kritiker. In: Das Mitbestimmungsgespräch, Heft 11/12, 1965.
- Walter Weddigen: Mitbestimmung. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 7. Stuttgart — Tübingen — Göttingen 1960.
- Walter Weddigen (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung. — 1. Bd. von Fritz Voigt und Walter Weddigen, Berlin 1962. — 2. Bd. von Anton Felix Napp-Zinn und Hans G. Schachtschabel, Berlin 1964.

Aus Briefen an die Redaktion:

Unbegründete Gespensterfurcht — Zur Rolle der US-Auslandsinvestitionen *)

Ihren Leitartikel „Das Gespenst der US-Investitionen“ habe ich mit großer Zustimmung gelesen. In der Tat gibt es eine Parallele zwischen der heutigen Situation und der das 19. Jahrhundert beherrschenden Gespensterfurcht des „guten Bürgers“, der meinte, daß die Arbeiter seine Kreise stören könnten. Mehr denn je gewinnt heute der Kapitalismus seine Stärke dadurch, daß seine Vertreter zusammenhalten und den berühmten Rat Benjamin Franklins an die streitenden Kolonien beherzigen „either to hang together or each of you will hang separately“.

Kapitalströme sind das beste Bindeglied zwischen den nicht-kommunistischen Ländern und ermöglichen ihnen, auf schnellste und wirkungsvollste Art und Weise in den Genuß der Vorteile zu kommen, die der Kapitalismus zu bieten hat. Das Kapital sorgt nicht nur für die „schöpferische Zerstörung“ im Sinne Schumpeters, sondern bringt auch allen Beteiligten wirtschaftliche Unabhängigkeit. Außerdem leistet es einen wesentlichen Beitrag für Stabilität und Stärke einer Währung im In- und Auslande. Wenn sich die so sehr benötigten und gepriesenen internationalen Reserven

ansammeln, wo stammen sie denn her? Zum Teil aus dem Investitionskapital, das aus dem Ausland hereinströmt, und teilweise sind sie der starken Stellung eines Landes auf seinen Exportmärkten zu verdanken. Oft trifft man auf die zu einer Art Schlagwort für das Volk gewordene Illusion, daß man ein erfolgreicher Exporteur sei, weil „man so hart arbeite“. Dabei wird häufig die Rolle des Inlandskapitals zu gering eingeschätzt, während vom Auslandskapital, das die gleiche Arbeit leistet, angenommen wird, daß es der „Ausbeutung“ diene.

Tatsächlich spielt es für diejenigen, die dem Banner des Marxismus folgen, keine Rolle, ob „unehrenhaft zusammengerafftes“ Inlandskapital oder „imperialistisches“ amerikanisches Kapital eingesetzt wird. Es ist und bleibt aber eine Tatsache, daß weder Inlands- noch Auslandskapital, das die Wirtschaft ankurbelt, „stinkt“, und daß beide Arten von Kapital gleichermaßen dazu beitragen, den Export im Wettbewerb mit dem Ausland leistungsfähig (und damit auch möglich) zu machen. Man könnte sogar argumentieren, daß amerikanisches Kapital Exportgüter (und andere Produkte) nicht nur gleich leistungsfähig mache, sondern noch etwas leistungsfähiger, da das amerikanische

*) Vgl. den Leitartikel in WIRTSCHAFTSDIENST Heft 11/1965 von Hellmut Hartmann.

Investitionskapital mit der Rückendeckung großer Aufwendungen für Forschung und Entwicklung arbeite und die Erfahrung der Stammfirma in großen, konkurrenzfähigen Märkten allen, Amerikanern und Deutschen, zugute komme.

Worin liegt denn nun eigentlich der Nachteil, wenn Auslandskapital zur Verfügung gestellt wird, vorausgesetzt natürlich, daß es produktiv eingesetzt wird? (Die Erstellung und der Erwerb ausländischer Fabrikanlagen liefern das beste Beispiel für diese Art schöpferischen Kapitals. Im Gegensatz hierzu können kurzfristige Bankkredite, die möglicherweise plötzlich gekündigt werden, den Kreditnehmer gefährden und, wie wir es in der Vergangenheit erlebt haben, eine Liquiditätskrise heraufbeschwören.) Prozentual betrachtet ist die Behauptung einer „Überfremdung“ natürlich eine gewaltige Übertreibung, wenn wir das gesamte in Deutschland investierte Auslandskapital mit dem Inlandskapital vergleichen (beiläufig bemerkt haben die kleinen, aber geschäftstüchtigen Niederlande in Deutschland fast ebensoviel investiert wie die Vereinigten Staaten, und wer regt sich darüber auf?). Der strategische Einsatz des Auslandskapitals in Wachstumsindustrien fällt jedoch mehr auf, aber wem schadet das?

Die Probe aufs Exempel wären natürlich Kapitalanlagen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Es gibt nicht den geringsten Grund dafür, warum deutsches Kapital nicht in größerem Umfange auf dem unbegrenzten Markt der USA eingesetzt werden sollte. Es nimmt bereits eine wichtige Position ein und ist in einer stabilen, wachsenden und ertragreichen Wirtschaft hoch willkommen. Es würde auch eine Art Gleichgewichtsfaktor in der Zahlungsbilanz darstellen und die Tatsache unterstreichen, daß erfolgreicher Kapitalismus auf Gegenseitigkeit beruht. Aber dann würden wahrscheinlich dieselben Leute, die sich heute über die „Überfremdung“ beklagen, ihre Angriffe auf den „habgierigen Auslandsmarkt“ richten, der den deutschen Kapitalmarkt aussauge. Statt ehrliche deutsche Ersparnisse für den Wiederaufbau Deutschlands zu verwenden, würden sie um des Profits willen leichtfertig ausländischen Märkten zur Verfügung gestellt (und einen Widerwillen erregen, wie ihn dieselben Leute wahrscheinlich dann äußern, wenn es um die Hilfe für Entwicklungsländer und kleine Staaten geht, die nicht „viel wert sind“).

Man kann natürlich zustimmen, daß Kapitaleinfuhren, aus welchem Lande sie auch stammen mögen, vielen Leuten lästig werden, die, weil sie den Schutz lokaler Monopolmärkte genossen haben, leistungsunfähig geworden sind und nun plötzlich mit Wettbewerb und schnellen Veränderungen fertig werden müssen (die zwar wahrscheinlich sowieso, aber langsamer, eingetreten wären). Es spricht einiges dafür, andere Leute nicht in ihrem Frieden zu stören, besonders dann nicht, wenn sie politisch zählen und ein vom Gefühl diktiert Geschrei erheben. Vielleicht sollte für eine Weile der Zustrom von Auslandskapital nach Deutschland auf ein Minimum begrenzt werden. Mal sehen,

was dann passiert, ob es dieselben Kritiker ermutigt, die Stoßrichtung ihrer Angriffe zu ändern! Sie könnten dann natürlich sofort darüber klagen, daß sie von den Niederländern und Amerikanern im Stich gelassen werden, die dadurch, daß sie ihre Kapitalausfuhr nach Deutschland beschränken, greifbare Beweise liefern, daß sie nicht zuverlässig sind. Tatsächlich wirken sich harte Tatsachen in dieser Richtung aus, da die Beseitigung des amerikanischen Zahlungsbilanzdefizits für die nächste Zukunft als unveräußerliches Ziel gesetzt ist. Dadurch wird genau das bewirkt, was diese Kritiker forderten, nämlich äußerste Beschränkung der Kapitalausfuhr nach Deutschland und anderen voll entwickelten Ländern.

Was immer man auch über die wirtschaftlichen Freiheiten in der nicht-kommunistischen Welt sagen kann — und die Kapitalströme sind die hervorragendsten und wirkungsvollsten Instrumente dieser Freiheit —, sowohl der Kapitalexporteur als auch der Empfänger haben ihren Anteil an diesem gemeinsamen Unternehmen und bringen ihren Ländern Nutzen. Ein Außen-seiter, und das dürfte auf die breite Öffentlichkeit zutreffen, sollte bei Beurteilung dieser Wechselbeziehungen nachsichtig sein und an das Zitat aus Goethes Ballade „Der Fischer“ denken ... „halb zog sie ihn, halb sank er hin ...“

*Prof. Dr. Robert C. Wertheimer,
Babson Institute, Cambridge, Mass., USA*

Zwei große Dokumentationswerke

Die Sozialversicherung der Gegenwart

Jahrbuch für die gesamte Sozialversicherung und Sozialgerichtsbarkeit

Herausgegeben von Maunz/Schraft

Band 1/2

Dokumentation für die Jahre 1961 und 1962
XXXII, 755 Seiten, Großoktav, Plastikeinband, DM 56,—

Band 3

Dokumentation für das Jahr 1963
476 Seiten, Großoktav, Plastikeinband, DM 58,—

Band 4

Dokumentation für das Jahr 1964
ca. 480 Seiten, Großoktav, Plastikeinband,
Subskriptionspreis ca. DM 56,—
endgültiger Preis ca. DM 65,—

Das Arbeitsrecht der Gegenwart

Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von Dr. Gerhard Müller,
Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Band 1

Dokumentation des Jahres 1963
406 Seiten, Großoktav, Plastikeinband, DM 48,—

Band 2

Dokumentation des Jahres 1964
453 Seiten, Großoktav, Plastikeinband, DM 54,—

Erich Schmidt Verlag

BERLIN 30 · BIELEFELD · MUNCHEN

Reserve gegenüber US-Investitionen — Ausfluß der Konkurrenzfurcht

Die Reserve gegenüber den amerikanischen Investitionen, die in letzter Zeit zweifellos zugenommen hat, beruht sicherlich auf Konkurrenzfurcht, wenn man die Sache vordergründig betrachtet. Genauer gesehen ist es natürlich so, daß kein Unternehmen allzu viel von der Konkurrenz hält. Dabei ist es gleichgültig, ob der Konkurrent aus dem eigenen oder einem fremden Lande kommt. Ich würde deshalb sagen, daß das, was man an den amerikanischen Investitionen nicht gern hat, einmal etwas Irrationales, zum anderen etwas sehr Konkretes ist. Das Irrationale zu fassen, ist eine Aufgabe für Psychologen, nicht für Volkswirte. Das Konkrete aber sind die Methoden, deren sich die Amerikaner im einzelnen bedienen.

Ich glaube nicht, daß die amerikanischen Investitionen als Ganzes besonderen Interesses bedürfen. Es geht vielmehr um Einzelfälle, besser um einzelne Vorfälle, die irgendwie Anstoß erregen, und zwar vor allem in der Verkaufs- und Personalpolitik . . .

Der Vorwurf der „Abhängigkeit“ einer Volkswirtschaft vom Auslandskapital wird schnell ausgesprochen. Bei kleineren unterentwickelten Ländern dürfte er auch sachlichen Gehalt haben. Nicht aber bei großen Industrieländern. Wenn man das Wesen der auf dem Privateigentum beruhenden Wirtschaft betrachtet, wird die Abhängigkeit nach Grad und Wesen vom privaten Interesse bedingt. Dieses private Interesse beruht auf der Besonderheit, der Vereinzelung. Auch die ausländischen Investitionen sind kein Block, sondern stellen eine Summe vieler einzelner Tatbestände und Aktien dar. Deshalb ist unsere Situation auch nicht vom Auslandskapital abhängig, sondern umgekehrt, dieses nämlich von der bei uns entstandenen Situation. Natürlich steckt hinter dem Argument auch die Furcht, daß Auslandskapital einmal schnell abgezogen wird. Auch das wird aber oft schneller ausgesprochen, als es durchdacht ist: Solange es sich nicht nur um Verkaufs-

büros handelt, sind Kapitalanlagen in den letzten Jahrzehnten immer mächtiger und infolgedessen schwerer beweglich geworden.

Aber auch in der Vergangenheit konnte man Seßhaftigkeit konstatieren und attestieren: Selbst in der Weltwirtschaftskrise haben die Amerikaner ihr Produktionskapital bei uns nicht abgezogen. So schnell streicht man keine Segel.

Was zum Problem der Größe gesagt wurde, ist vollkommen richtig. Wir sollten auf keinen Fall gegen die größeren Unternehmen polemisieren. Im Gegenteil! Die großen amerikanischen Unternehmen zeigen uns, wie sehr wir noch wachsen müssen. Nun können aber Großunternehmen auch nicht einfach aus der Retorte geschaffen werden. Die französische Idee von Gesellschaften europäischen Rechts mag gut sein und verdient sicher, weiter verfolgt zu werden (hierüber mögen aber die Juristen urteilen: Die Problematik ist nämlich gar nicht so einfach, weil das Gesellschaftsrecht in die anderen Rechtszusammenhänge eingebettet ist). Die Wirklichkeit ist aber auch hier, wie gewöhnlich, vernünftiger: Anlehnsbedürftige deutsche (oder auch andere europäische) Unternehmen handeln gar nicht euro-nationalistisch, sondern suchen sich am liebsten amerikanische Partner, und zwar wegen deren Potenz, ihrem technischen Niveau usw. Daß es bisweilen zu unliebsamen Überraschungen kommt, muß man wissen und sich vor Augen halten: Man drängt nach einiger Zeit den europäischen Partner gern hinaus, läßt Beratungsverträge einschlämmern, versucht, Verträge mit einseitigen Vorteilen für sich zu bestücken. Das ist wenig schön — gewissermaßen ein Symptom dafür, daß die Amerikaner auf internationalem Parkett trotz allem noch jung sind; daß eben die Formen, wenn man will: der „Knigge“, bisweilen fehlen. Es mangelt an Weisheit; dafür ist die Dynamik um so größer.

Dr. Wolfgang Baumann, Köln

Aktuelle Marktinformationen — Mehr Umsatz — Bessere Erträge

stehen in gegenseitiger Wechselwirkung. Sie bedingen einander. Ihre Kunden werden anspruchsvoller; der Markt wandelt sich ständig. Sicherlich kennen Sie die Wünsche Ihrer Kunden. Kennen Sie aber auch das vielfältige internationale Angebot an Konsumgütern?

Die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse 1966 kann Ihnen hierbei in rationeller Form wertvolle Hilfe leisten. Weit mehr als 2500 Aussteller aus ca. 30 europäischen und überseeischen Ländern zeigen Ihnen eine Warenfülle, aus der Sie auswählen können. Diese Mehr-

Branchen-Messe für absatzverwandte Konsumgüter informiert Sie zuverlässig über das, was heute vom Konsumenten verlangt und morgen von ihm gesucht wird. Sie gibt Ihnen die Möglichkeit, mehr zu sehen, besser zu vergleichen und günstiger einzukaufen.

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



Internationale Frankfurter Frühjahrs-Messe

27. Februar — 3. März 1966